



Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

No 293.

Donnerstag den 15. December

1842.

Bekanntmachung.

Bei dem herannahenden Jahreswechsel erklären wir uns abermals sehr gern bereit: die, anstatt der sonst üblichen Neujahrs-Gratulationen, der hiesigen Armen-Kasse jugendlichen milden Gaben anzunehmen. Wir haben demnach veranlaßt: daß Letztere sowohl im Armenhause von dem Assistenten Wiesner, als auch auf dem Rathhause, von dem Rathhaus-Inspektor Klug gegen gedruckte und numerirte Empfangs-Bescheinigungen angenommen, auch die Namen der Geber durch beide hiesige Zeitungen noch vor dem Eintritte des neuen Jahres bekannt gemacht werden sollen.

Breslau, den 9. December 1842.

Die Armen-Direktion.

Die rheinische Gemeindeordnung.

(Eberfeld. Stg.)

Wir haben am 6. Dez. mittheilen können, daß der Entwurf einer rheinischen Gemeindeordnung, wie er dem in Berlin anwesenden rheinischen Ständeauschusse vorgelegt worden, im Wesentlichen mit der westphälischen Landgemeindeordnung vom 31. Oktbr. 1841 übereinstimmt; es sind uns auch die etwanigen Abweichungen angegeben worden, es ist also nun leicht, die beabsichtigte rheinische Gemeindeordnung in kurzen Umrissen darzustellen, und es dünkt uns dies bei der neuartigen Anregung sehr zweckmäßig. Wir freuen uns, folgende zuverlässige Darstellung in den Rheinlanden bekannt machen zu können.

Alle Orte, welche für ihre Kommunalbedürfnisse gegenwärtig einen eigenen Haushalt haben, bilden eine Gemeinde unter einem Gemeindevorsteher mit dem Rechte einer öffentlichen Korporation. Aus mehreren Gemeinden wird ein Verwaltungsbezirk (Amt) unter einem Amtmann gebildet, doch kann das Amt auch nur aus einer Gemeinde bestehen, wenn ihr Umfang dies veranlaßt. Die jetzige Bürgermeistereien sollen als Amtsbezirke beibehalten werden, wo eigenthümliche Verhältnisse oder Landestheile es nöthig machen, können besondere Statuten und Dorfordnungen erlassen werden. Mitglieder der Gemeinde sind: 1) Sämmtliche selbstständige Einwohner derselben. 2) Alle, welche in der Gemeinde mit einem Hause angefaßt sind. 3) Diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erlangt haben. Die Theilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (das Gemeinderecht) steht den Meistberedten zu, d. h. solchen Gemeindegliedern, die im Gemeindebezirk mit einem Hause angefaßt sind, und von ihrem daselbst befindlichen Besitzthum einen nach den Ortsverhältnissen nicht unter 2, nicht über 5 Thlr. festzusetzenden Betrag an Hauptgrundsteuer entrichten, so wie solchen, denen das Gemeinderecht durch Beschluß der Gemeindeversammlung aus besonderem Vertrauen verliehen worden ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinde sollen in der Regel auch fernernach der bisher daselbst bestehenden Verfassung verwendet werden. Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeinbedürfnis erfordert. Servisberechtigte active Militärpersonen und auf Inactivitätsgehalt gesetzte Militärbeamte sind von allen Geldbeiträgen und persönlichen Diensten frei, insofern sie weder mit Grundeigenthum angefaßt sind noch Gewerbe treiben. (Wie im Klassensteuergesetz und in den Städteordnungen.) Wegen der Beiträge der beforderten Beamten gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Kabinettsordre vom 14. Mai 1832.

Das Gemeinderecht kann nur von den Meistberedten männlichen Geschlechts ausgeübt werden, welche das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben und unbescholten sind. Alle übrigen Gemeindeglieder, so wie die auswärtig wohnenden Grundeigentümer, welche im Gemeindebezirk nicht mit einem Hause angefaßt sind (Forensen), nehmen am Gemeinderecht keinen Theil,

oder es würde denselben von der Gemeindeversammlung verlehnen. Das Gemeinderecht geht verloren, wenn durch Verminderung des Grundbesitzes ein Meistberedter die angegebene Grundsteuer nicht mehr bezahlt; ferner sind davon auszuschließen, die nach französischem Rechte zu einer criminellen Strafe verurtheilt, der Ausübung der Art. 42 des Strafgesetzbuchs erwähnten Rechte für verlustig erklärt worden, und unter Polizeiaufsicht stehen, oder die, wo jenes Gesetzbuch nicht gilt, wegen irgend eines Verbrechens auf 2 Jahre oder länger zum Zuchthause oder zu einer stärkeren Straftart, oder welche wegen Meineides, Diebstahls oder qualifizierten Betrugs zu irgend einer Criminalstrafe verurtheilt worden sind. Die Gemeindeversammlung spricht diese Ausschließung aus. Zahlungsunfähigkeit (Concurs) bewirkt, daß das Gemeinderecht ruht. Der Gemeindevorsteher führt eine Gemeinderolle.

Die Gemeinde wird in allen ihren Angelegenheiten durch die Versammlung der Meistberedten vertreten, in größeren Gemeinden findet jedoch eine Vertretung durch Gemeindeverordnete statt. Die Gemeindeverordneten bestehen 1) aus den Besitzern der zur Gemeinde gehörigen landtagsfähigen Rittergüter, 2) aus den im Gemeindebezirk wohnenden meistbegüterten Grundrentkäufern, welche nach der Verordnung vom 26. März 1839 als Abgeordnete zur Ergänzung des Ritterstandes auf den Kreistagen oder als Stellvertreter derselben gewählt worden sind, 3) aus gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl nicht unter 6 nicht über 18 betragen soll, und die auf 6 Jahre so ernannt sind, daß immer die Hälfte alle 3 Jahre aussteht. Die Gemeindeverordneten müssen sich zur christlichen Religion bekennen [anders als in beiden Städteordnungen], und werden von den Meistberedten aus ihrer Mitte gewählt, und zwar nach drei Klassen, jede mit gleich großer Anzahl von Wählern. Die erste besteht aus den am höchsten Besteuererten, die zweite aus den nächst diesen am stärksten Besteuererten, und die dritte aus den übrigen Meistberedten. Die durch besonderes Vertrauen das Gemeinderecht Erhaltenden gehören zur ersten Klasse. Jede Klasse wählt für sich eine gleiche Anzahl von Gemeindeverordneten, doch ist die Wahl an die Mitglieder dieser Klasse nicht gebunden. Die Wahl steht unter der Leitung des Amtmanns, und absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Die Wahlverhandlungen sind dem Landrath einzureichen, der, wenn Gefälligkeit des Verfahrens und Qualifikation des Gewählten vorliegen, die Wahlen bestätigt. Die Gemeinde-Versammlung hat die Vollmacht und Verpflichtung, die Gemeinde nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten, und verbindende Beschlüsse für dieselbe zu fassen. Sie kann nur auf Einberufung des Vorstehers oder Amtmanns zusammentreten. Der Vorsteher führt den Vorsitz mit vollem Stimmrecht und mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit. Der Amtmann ist verpflichtet, den Vorsitz zu führen, wenn über Haushaltetats, Abnahme der Gemeindefinanzrechnung berathen wird, wobei er kein Stimmrecht, wohl aber eine entscheidende Stimme bei Stimmengleichheit hat. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens zwei Dritttheilen der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind mit Nennung der Anwesenden zu verzeichnen, und müssen vor der Ausführung dem Amtmann vorgelegt werden. Den Meistberedten und Gemeindeverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufs anzunehmen, nur baare Auslagen werden ihnen erstattet. Die Gemeindeversammlung so wie die einzelnen Mitglieder derselben sind der Gemeinde für den ihr zugesetzten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, durch Ordnungswidrigkeit die Beschlüsse verhindern, die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicher Weise in die Ausführung mischen,

dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht gehandelt haben. Sollte eine Gemeindeverordneten-Versammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung oder Parteilichkeit verfallen, so wird sie nach genauer Untersuchung aufgelöst, die Bildung einer neuen Versammlung nach Befinden wieder angeordnet und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder für immer für unfähig zu neuen Wahlen erklärt; außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten.

Der Gemeindevorsteher wird aus den Meistberedten vom Landrath, oder wo Gemeindevorordnete sind, nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Amtmanns von demselben ernannt. Derselbe muß sich zur christlichen Religion bekennen, im Gemeindebezirk wohnen und die nöthige Geschäftskenntniß besitzen. Das Amt des Vorstehers dauert 6 Jahre, kann aber nach 3 Jahren niedergesetzt werden, auch wird ein Beigeordneter als Stellvertreter ernannt. Wo eine Gemeinde ein Amt für sich allein bildet, ist der Amtmann zugleich Gemeindevorsteher, wo das Amt aus mehreren Gemeinden besteht, kann der Amtmann der Gemeindevorsteher sein, wo er seinen Wohnsitz hat, und jene Gemeinde hat dann einen verhältnismäßig höheren Beitrag als die übrigen Gemeinden zu leisten. Das Amt des Vorstehers wird unentgeltlich verwaltet, für Dienstkosten erhält er eine Entschädigung, die nach Vernehmen der Gemeindeversammlung von der Regierung bestimmt wird, jedoch einen Silbergroschen für jeden Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen soll. Für Dienstreisen außerhalb des Kreises kann jedoch besondere Vergütung verlangt werden. Der Vorsteher besorgt unter vorgeschriebener Mitwirkung der Gemeindeversammlung und unter der Aufsicht des Amtmanns die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde und ist in der Regel die ausführende Behörde, das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen ist jedoch der unmittelbaren Leitung des Amtmanns vorbehalten. In allen Angelegenheiten des Amtes, so weit sie die Gemeinde betreffen, ist der Vorsteher eine Unterbehörde des Amtmanns. In Rücksicht auf diese Gegenstände und auf die Ortspolizei hat er die Aufsicht zu führen, Anzeige zu machen, und die Aufträge des Amtmanns auszuführen. Insofern Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden sie vom Amtmann, falls es mechanische Dienstleistungen sind, sonst vom Landrath ernannt, die Gemeindeversammlung ist dabei zu hören. Der Elementarerheber der direkten Steuern ist Gemeindevorsteher und erhält eine Remuneration, er hat die Verwaltung sämmtlicher Gemeindefinanz und muß eine Caution stellen. Wo die Verhältnisse der Gemeinde es nöthig machen, kann ausnahmsweise ein eigener Gemeindevorsteher angeordnet werden. Wo es nöthig befunden wird, kann die Regierung die Aufstellung eines von ihr zu genehmigenden Normal-Besoldungsetats anordnen. Die hinsichtlich der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Staatsdiener bestehenden Grundsätze kommen auch bei den Gemeindebeamten so in Anwendung, daß die Regierung in voller Versammlung über die unfreiwillige Entlassung entscheidet. Der Vorsteher beaufsichtigt die Unterbeamten und Diener der Gemeinde, hat Vernachlässigungen und Vergehen dem Amtmann anzuzeigen, welcher Ordnungstrafen bis zu 3 Thlr. und den zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Dienern Gefängnißstrafe bis zu zwei Tagen auferlegen kann. (Schluß folgt.)

Inland.

Berlin, 12. D. Br. S. Maj. der König haben Allergnädigst geruht, zur Verbesserung der kirchlichen und geistlichen Musik im Allgemeinen, dem Kapellmeister Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy die Oberaufsicht

Festlich töne, Hochgesang, dem würd'gen Greise,
Ihm, der rüftig wirkt mit sel'ner Manneskraft!
Schalle kräftig du zu seines Ruhmes Preise,
Dem, der Großes noch für Kirch' und Schule schafft,
Dringt empor, ihr Klänge, hin nach jenen Sternen,
Tönt, des Edlen würdig, fort in lichten Fernen!

Heil dem Biedern, ihm, der auf des Lebens Höhen
Hochbeglückt sein thatenreiches Wirken schaut!
Läß, o Gott, ihn ungetrübt Freuden sehen,
Segne den, der glaubensvoll dir fest vertraut!
Vater Aller, du, voll Liebe, Huld und Gnade,
D verherrliche des Theuren Lebenspfade!

Achtzig Jahre sah er heut' vorüberziehen;
Silend flossen sie im Strom' der Zeit dahin;
Doch ihm blieb ein reges, inniges Erglänzen,
Himmelwärts zu richten Geist und Herz und Sinn.
Solch ein Blüthenkranz, den er sich selbst gewunden,
Blühet unvergänglich in der Zukunft Stunden.

Schirm', Allgütiger, sein segensreiches Leben,
Lenke liebend ihn mit deiner starken Hand!
Krone freundlich du sein eifriges Bestreben,
Das geweiht für Kirche, Schul' und Vaterland!
Läß ihn freudig schauen dort vor deinem Throne,
Nach vollbrachtem Werke einst die Siegestrone!

Antwort auf: „Erwiederung, kein Streit.“ Breslauer Zeitung Nr. 21. Kluß. Der in Rede stehende Aufsatz wurde erst lange nachher, als ich Herrn Oberlehrer Scholz mein Bedauern über dessen Vermissten geküßert hatte, bei der nähern Durchsicht der Papiere von einem Sohne meines seligen Schwiegervaters aufgefunden und ist mir erst vor einigen Wochen zugekommen. Uebrigens benutze ich diese Gelegenheit, den vielen Freunden des seligen M. M. zu sagen, daß von ihm noch mehrere, theils ältere, theils neuere, bis jetzt noch ungedruckte, werthvolle Aufsätze vorhanden sind; eben so ist seine ausführliche Biographie zum Druck fertig.

Sonnabend.

Theater.

Die „Hugenotten“ haben nun bereits in vier Vorstellungen ihre Anziehungskraft für das hiesige Publikum gleich lebhaft bewährt. Wie zur ersten waren auch zur vierten sämtliche festen Plätze sehr bald vergeben und man kann jetzt mit Sicherheit annehmen, daß die „Hugenotten“ noch eine ununterbrochene Reihe von Wiederholungen gestatten, später aber eine beliebte, feste Repertoire-Oper bleiben werden. — Wir haben, so weit es der, dem Theater gewidmete Raum dieser Blätter zuließ, die vielfachen Schönheiten dieser Oper speciell bezeichnet und es bleibt uns nur noch übrig, auch über die Aufführung derselben zu berichten. Es sind in dieser Beziehung in den vier Vorstellungen veränderte Besetzungen in ihren Haupt-Parteien vorgekommen, ein Vortheil, den wir auch andern Piecen zugewendet wünschten. Die Rollen-Monopolisirung lähmt die Kraft des Ganzen und des Einzelnen, der Künstler selbst verlernt, seine geistigen und physischen Mittel nach verschiedenen Richtungen hin zu prüfen, den Umfang seiner eigenen Wirksamkeit zu ermessen. Für das Publikum hat ein solches Alterniren ganz gewiß ein lebhaftes Interesse, und es wird selbiger, namentlich bei einer beliebten Vorstellung, dadurch zu wiederholtem Besuch angeregt. Daß übrigens in einer so großen und schwierigen Oper fast alle Hauptpartien doppelt besetzt werden können, dürfte nicht vielen Theatern in Deutschland, am wenigsten in einem Provinzialtheater, nachzuräumen sein. — Veränderte Besetzungen fanden statt: 1) mit dem Marcel und dem St. Bris. In den beiden ersten Vorstellungen sang Hr. Prawit den Marcel, Hr. Hirsch den St. Bris, in der dritten und vierten hatten beide Künstler mit ihren Partien getauscht; 2) mit der Königin Margarethe, dreimal von Demoiselle Wilt, das viertmal von Madame Seidelmann gesungen; 3) mit dem Raoul, welchen wir dreimal von Herrn Ditt, das leztmal von Herrn Dobrowsky hörten. — Valentine war in allen vier Vorstellungen Dem. Späker. Für diese jugendliche Künstlerin war ihr hiesiges Engagement vielleicht das allerwichtigste Ereigniß in ihrer Künstler-Laufbahn. So schön auch die Harmonie beider Schwestern als Schwestern der Kunst, so bedauernswerth auch ihre Trennung, wie das Auseinanderreißen himmlischer Akkorde,

so ist doch Demoiselle Späker dadurch von ihrer sekundären Stellung emancipirt und ihre eminente, physische und geistige künstlerische Kraft erst recht gereift. Wir erfahren mit Bewunderung, wie sie ihre Kräfte immer selbstständiger, immer kühner, täglich dem Ideale der Kunst mehr und mehr nähert. Wir werden nur wenige, vielleicht gar keine deutsche Sängerin aufzählen können, die Demoiselle Späker als Valentine entschieden den Rang streitig machen. Sind ihr Einige vielleicht an Gewicht des dramatischen Ausdrucks, vielleicht an grandiosen Spiel überlegen, so gleicht sich dieses Uebergewicht durch die jugendliche Frische, Kraft, Biegsamkeit, Ausdauer der Stimme, durch Tiefe der Empfindung in zarteren Stellen, durch hinreißende Gewalt, überströmende Gluth des Gesanges, über alle Erwartung eindrucksvoll aus. Es kann nicht fehlen, daß in so gediegener, rascher Entwicklung, Demoiselle Späker ein Liebling des Publikums werden mußte, wie dieses sich, in ihrem Fache, seit Jahren keinen erkoren, und daß diese Wechselwirkung von überraschender Kunstschöpfung und enthusiastischer Empfänglichkeit sich namentlich in einer Partie, wie die Valentine immer wiederholt aufs Neue geltend macht. Die Späker wird immer mit begeisterten Beifall aufgenommen und in jeder Vorstellung mehrfach gerufen. — In Betreff der Charakteristik ist Marcel bei Weitem am Reichsten bedacht, und so ziemlich der einzige Charakter, der von dem Dichter, sonach auch vom Componisten, mit einer interessanten Consequenz durchgeführt ist. Wir haben davon in den ersten Berichten über die Oper selbst ausführlich gesprochen. Beide Künstler, von denen wir die Partie bisher gehört, haben ihre verschiedenen Vorzüge darin geltend gemacht. Beide haben den starren Katholikenhaß, die eigene Glaubensstärke, als Marce's Hauptprincip hervorgehoben. In einem speciellen Vergleich beider Leistungen würden die einzelnen Licht- und Schattenpunkte schärfer hervortreten. Doch haben wir hierzu um so weniger Raum, als die Parallele eine doppelte sein und der Vergleichung der beiden Marce's auch die der beiden St. Bris folgen müßte, mit welchen Rollen die beiden Sänger getauscht haben. Jedenfalls liegen in der Partie des Marcel so unendlich viel Schönheiten, daß mit jeder Wiederholung immer mehrere und glänzendere hervortreten müssen, mithin den überwiegenden Erfolg des Marcel gegen den viel einseitigern Charakter des St. Bris von selber bebingen. Im Verlauf der Wiederholungen fanden übrigens beide Künstler auch im Austausch ihrer Leistungen die lebhafteste Anerkennung, und wurden mehrfach gerufen. — Demoiselle Wilt gab uns die Margarethe, wie auch annoncirt wurde, als ersten theatralischen Versuch. Für einen solchen mochte die Aufgabe, wenn auch Demoiselle Wilt gute Mittel und viele musikalische Bildung besitzt, doch noch zu schwierig gewesen sein, und es wurde deshalb die Partie zuletzt von Madame Seidelmann gesungen. Sie behandelte dieselbe mit dem löblichsten Geschick, mit der nöthigen Kenntniß ihrer natürlichen Mittel, wie wir dieselbe an dieser Sängerin immer gefunden haben. Gut wäre es, wenn in allen Fällen jeder Künstler die Grenzen seiner physischen Mittel so besonnen ehrete; wie wären um manche, verfehlt Kunstleistung ärmer. — Madame Meyer ist seit Jahren unser beliebtester Normal-Page. Sie behauptete diese Stellung auch in der, im Ganzen gering bedachten Partie des Urbain. — Wir haben noch von den Tenoren zu reden. Herr Ditt, welchem es zu besonderer Ehre gereicht, daß er den so schwierigen, umfassenden Raoul in einer sehr kurzen Frist studirt, gewann sich gerade durch diese Partie die Gunst des Publikums in seltenem Grade. Sein Vortrag war fast immer korrekt, die Stimme angenehm, kräftig, bis zum Culminationspunkt, dem Finale des 4. Akts, ausdauernd. Daß er hier in dieser Partie den ersten Eindruck für sich hat, ist auch nicht außer Acht zu lassen. Herr Dobrowsky, der den Raoul vorgestern sang und, als ein älterer Künstler, dem jüngeren an Übung den Rang ablaufen muß, hat dagegen noch mit den Folgen seiner mehrwöchentlichen Krankheit zu kämpfen, und war seiner Stimme noch nicht in gewöhn-

ter Weise Herr. — Eine besondere Erwähnung verdient noch Herr Kieger (Nevers). Er singt seine Partie sehr brav, einzelne Stellen, z. B. „Der Dolch ist für die Hände“ u. s. w., sehr charakteristisch. — So bietet denn die Aufführung der „Hugenotten“ eine Menge von Lichtpunkten, die ihre glänzende, heftige Aufnahme doppelt rechtfertigen, und auch von Seiten der vielen kleineren Partnern, die sich alle in grünen Händen befinden, der wohlgeübten Chöre, des Orchesters u. s. w. des besten Lobes würdig ist, welches wir besonders Herrn Musikdirector Seidelmann im vollsten Maße zollen müssen. — Für die scenische Ausstattung ist von der Direction in gewohnter, splendider Art gesorgt worden. Doch spielt dieselbe, bei dem vorherrschenden, größeren Interesse für die Oper selbst, in dieser nur eine untergeordnete Rolle. Herr Pape hat wieder mehrere, sehr tüchtige Arbeiten geliefert. Der Garten mit den Bädern, die Ansicht des Louvre, der besternte Pariser Himmel, welcher die Greuel der St. Bartholomäusnacht beleuchtet u. s. w. sind von überraschendem Eindruck. — Herr Kottmayer hat wiederum die drei G-Saiten eines Regisseurs — Geduld, Geschmac, Geschick — mit dem glücklichsten Erfolge angeschlagen, und ist in seinem schweren Beruf noch weit lebhafterer Anerkennung werth, als ihm bisher dafür geworden. 11.

Mannigfaltiges.

Der Schw. Merk. meldet aus Geislingen, 7. Dezbr.: „Als Nachtrag zu dem Artikel vom 4. d. M. über den Tod eines Knaben an der Wasserfcheue verdient die Bereitwilligkeit bekannt zu werden, mit welcher die Bürgerschaft den polizeilichen Maßregeln zu Verhütung weiter Gefahr in rühmlicher Weise entgegen kam, indem alle Eigenthümer ohne Ausnahme ihre Hunde freiwillig der allgemeinen Sicherheit zum Opfer brachten, was um so mehr der Anerkennung würdig ist, als unter den zahlreicheren Hunden der hiesigen Stadt und der Vorstadt mehrere von bedeutendem Werthe sich befanden, und die meist n um des Gewerbes willen oder zum Schutze des Hauses gehalten wurden.“

Die direkte Dampfschiffahrt von England nach Hong-Kong dauert nur 50 Proc. länger als die Reise über das rothe Meer und ist dabei von allen Umladen der Schiffe frei, so wie sie auch keine Verblindlichkeit gegen Frankreich, Egypten oder eine andere auswärtige Macht auflegt. In 60 Tagen kann dieser Weg zurückgelegt werden, wobei noch 2 Tage zum Einnehmen von Kohlen und Wasser übrig bleiben. (Sun.)

Vor einigen Tagen ist die erste „Leipziger Caricatur“ erschienen, darstellend die „deutsche Flotte“. Die Bemannung ruft in unbegrenzter Freude: „Gott sei Dank daß wir wieder auf dem Trocknen sind.“

Die Allg. Augsb. Ztg. meldet aus Pesth, 3. Dezbr.: „Gestern war im deutschen Theater ein Tumult, wie er hier noch nie vorkam, und der sehr ernstliche Folgen hätte haben können. Die Veranlassung war die Sängerin Madame Mink, welche, wie man sagte, die Direction durch Intriguen zwang, sie neuerdings zu engagiren. Sie trat als Norma auf; ein Theil des Publikums empfing sie mit Pfeifen, der andere mit Klatschen, bis zuletzt die Parteien förmlich handgemein wurden. Der Vorhang mußte mehreremale fallen und wieder aufgejogen werden. Mad. Mink ward mit Eiern geworfen, wovon eines sie gerade im Gesichte traf. Unter Schreien, Pochen und Pfeifen gab man endlich den Gedanken auf, die Oper weiter spielen zu lassen und führte als Entschädigung einen Akt einer Posse von Nestroy (den Jur) auf. Eine unserer ersten Magistrats-Personen ward bei dieser Gelegenheit thätlich mißhandelt, und es kam auch zum Handgemenge zwischen einigen Herren aus der höhern Aristokratie. Der türkische Botschafter war im Theater anwesend.“

Redaktion: E. v. Daeß und H. Barth.

Verlag und Druck von Graf, Barth u. Comp.

Für Erwachsene.
Gesamt-Ausgaben classischer Schriftsteller,
in deutscher, französischer und polnischer Sprache.
Gedichte, Prachtwerke, Gebetbücher für beide Confessionen,
in eleganten Einbänden,
Musikalien und Kunstsachen.

Sigismund Landsberger's
Buchhandlung in Gleiwitz u. Beuthen
Oberschlesien,

empfehlen für bevorstehende Festzeit ihr reichhaltiges Lager zu Geschenken, und bemerkt, dass alle von andern Handlungen fürs gesammte Oberschlesien angezeigten literarischen Erscheinungen natürlich auch bei ihr vorräthig sind.

Für die Jugend.
ABC- und Bilder-Bücher für jedes Alter,
in deutscher und französischer Sprache,
Lehr- u. Lernbücher, Atlanten, Globen, Schreib- und Zeichen-Vorlagen, Gebetbücher für Kinder,
Schreibmaterialien, Bücher- und Brieftaschen, Stambücher.

Der Verkauf von Modewaaren zu herabgesetzten Preisen wird fortgesetzt.
P. Manheimer jun., Ring Nr. 48.

Mit einer Beilage.

